

„Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Errichtungs- und Auflösungsbeschlusses des Rates vom 17.06.2009 mit folgender Begründung angeordnet:

Die Anordnung des Sofortvollzuges ist notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 zu gewährleisten. Nur bei einem unmittelbaren Beginn mit der Gesamtschulerrichtung verbleibt ausreichend Zeit, um die sachlichen und sowie personellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Beschulung erforderlich sind. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung käme eine Errichtung der Gesamtschule voraussichtlich frühestens zum Schuljahr 2012/2013 in Betracht, da mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im Rahmen des bereits anhängigen Klageverfahrens (10 K 5214/09) nicht vor Beginn des kommenden Schuljahres 2010/2011 zu rechnen ist und ein zu erwartendes zweitinstanzliches Verfahren mindestens noch ein weiteres Schuljahr in Anspruch nehmen wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des dringenden Bedürfnisses nach Errichtung einer Gesamtschule sowohl im Stadtgebiet als auch bezogen auf das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, was die durchgeführte Bedürfnisprüfung sowie das gerichtliche Verfahren betreffend den Kreis ergeben hat, nicht hinnehmbar. Aufgrund dieses Bedürfnisses erscheint auch die sofortige (jahrgangsweise) Auflösung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden vertretbar, da ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen gerade nicht mehr besteht.

Das öffentliche Bedürfnis bzw. Interesse an der Gesamtschulerrichtung überwiegt auch das Interesse der Kläger des anhängigen Gerichtsverfahrens an der vorläufigen Nichtdurchführung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Denn während der Errichtungs- und Auflösungsbeschluss gegenüber allen übrigen Eltern und Schülern aufgrund des Ablaufs der Rechtsbehelfsfrist Bestandskraft erlangt hat, also eine Rechtsverletzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sind die Kläger von einer Errichtung der Gesamtschule bzw. Auflösung der Haupt- und Realschule zum Schuljahresbeginn 2010/2011 bereits deshalb nicht unmittelbar betroffen, da sie erst die zweite bzw. dritte Grundschulklasse besuchen, so dass ein Schulwechsel frühestens zum Schuljahr 2011/2012 ansteht. Sofern der andere Teil der Kläger bereits die Realschule Menden besucht, werden sie durch eine sofortige Umsetzung der Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2010/2011 ebenfalls nicht berührt. Denn die Auflösung der Haupt- und Realschule Menden soll jahrgangsweise erfolgen, so dass die bereits aufgenommenen Schüler dort bis zu ihrem Schulabschluss unterrichtet werden. Ein überwiegendes, dem Sofortvollzug entstehendes Interesse liegt daher nicht vor.“